
Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zur „Photovoltaikanlage Burgweg“ in Ilsfeld



0.	INHALTSVERZEICHNIS	
1.	EINLEITUNG	3
1.1	Derzeitige Nutzung	3
1.2	Vorhabensbeschreibung	5
2.	ARTENSCHUTZRECHT	7
2.1	Grundlagen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG)	7
2.2	Auswirkungen des Vorhabens unter artenschutzrechtlichen Aspekten	7
2.3	Potentiell betroffene Artengruppen	8
2.3.1	Vögel	8
2.3.2	Fledermäuse	9
2.3.3	Amphibien	9
2.3.4	Reptilien	10
2.3.5	Tagfalter	10
2.3.6	Klein-, Mittel- und Großsäuger	10
2.4	CEF - Maßnahmen	10
2.5	Fazit	10

1. Einleitung

Auf dem ca. 1,3 ha großen Flurstück 9779 im Gewann Burgweg auf Gemarkung Ilsfeld ist der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PVA) geplant.

Die überplante Fläche befindet sich zwischen Ilsfeld und dem Ilsfelder Ortsteil Auenstein südlich der ehemaligen Bahntrasse der Bottwarbahn und westlich der Autobahn A81.

Abb. 1:

Lage im Raum; Plangebiet rot (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab)



1.1 Derzeitige Nutzung

Die für die PVA vorgesehene Fläche wird aktuell im intensiven Ackerbau genutzt und ist Teil eines größeren Schlags. 2020 wurde Winterweizen angebaut.

Im Süden und Westen schließen sich ebenfalls intensiv ackerbaulich genutzte Flächen an.

Im begrenzt ein Grasweg und anschließend eine Feldhecke das Plangebiet; im Osten die Autobahn A81 mit ihrem begleitenden Feldgehölz (nach §33 NatSchG besonders geschütztes Biotop).

Das Plangebiet fällt leicht und gleichmäßig in Richtung Norden von ca. 253 m ü. NN auf ca. 233 m ü NN.

Zudem wird das Plangebiet von einer Hochspannungsleitung in Nord-Süd-Richtung überquert, wobei sich ein Mast in der Feldhecke im Norden befindet.

Abb. 2:
Weizenacker, Grasweg, Feldhecke und Hochspannungsmast



Abb. 3:
Plangebiet und Autobahnbegleitgehölz



1.2 Vorhabensbeschreibung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist die Projektplanung eines Investors. Die Anlage ist insgesamt auf eine Spitzenleistung von ca. 750 kWp (Kilowatt Peak) ausgelegt.

Zur östlich verlaufenden Autobahn BAB 81 ist ein Anbauabstand von 40 m einzuhalten.

Abb. 4: Bebauungsplanentwurf (KÄSER INGENIEURE; 2020)

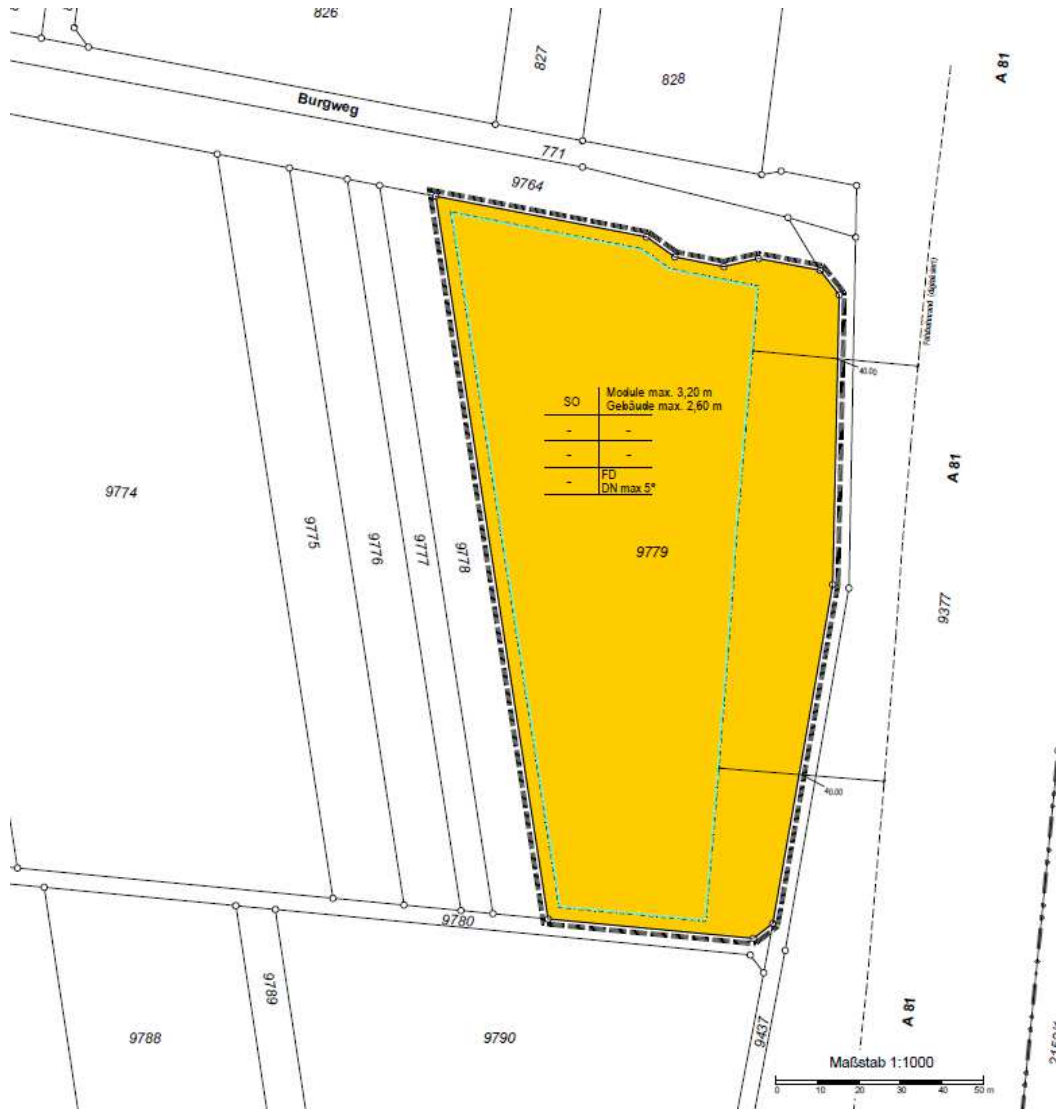


Abb. 5: Solarpaneele (Beispielbild einer Anlage auf der ehemaligen Standortschießanlage in Mellrichstadt)



2. Artenschutzrecht

2.1 Grundlagen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG)

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

2.2 Auswirkungen des Vorhabens unter artenschutzrechtlichen Aspekten

Die Fläche wird nicht großflächig versiegelt. Es werden auch keine Fundamente für die Photovoltaik-Module benötigt. Die Module werden auf Gestellen aus Profilstahl aufgeständert, was lediglich zu minimalen und vernachlässigbaren punktuellen Versiegelungen führt.

Es werden sich durch die Aufstellung der Paneele die Besonnungs- und Beschattungsverhältnisse sowie in gewissem Umfang auch das Bodenwasserregime ändern, wodurch sich einige - aber nicht unbedingt negative - Veränderungen der Standortbedingungen ergeben.

Der Zeitbedarf für die Errichtung einer solchen Anlage liegt i.d.R. bei ca. 2 Wochen.

Mobile Tierarten können bei langsamen Baufortschritt ausweichen.

Schweres Gerät wird zum Bau der Anlage normalerweise nicht benötigt.

Gehölzrodungen sind nicht notwendig, so dass die Feldhecken und Feldgehölze im Norden und Osten nicht beeinträchtigt werden.

Die Fläche unter und neben den Photovoltaik-Modulen soll durch Ansaat mit entsprechendem Saatgut als extensives, artenreiches Grünland entwickelt werden.

Die Fläche ist damit für flugfähige Tiere und Kleinlebewesen weiterhin nutzbar.

Für die begrenzte Bauphase sind temporäre Erschütterungen des Bodens und Lärmemissionen zu erwarten. Dieser Zeitraum ist i.d.R. auf eine kurze Zeitspanne von ca. 2 - 3 Wochen begrenzt.

Vom Betrieb der Anlage selbst sind keine weiteren erheblichen artenschutzrechtlich bedeutsamen Auswirkungen zu erwarten.

2.3 Potentiell betroffene Artengruppen

Vorweg können Artengruppen ausgeschlossen werden, die auf Grünland jeglicher Ausprägung angewiesen sind, Arten, die fließendes oder stehendes Gewässer als Lebensraum benötigen und Totholzkäfer.

2.3.1 Vögel

a) Grundlagenuntersuchungen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich v.a. auf die Grundlagenuntersuchung „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von PV-Freiflächenanlagen - Endbericht“ (GFN, 2007)

Durch das Fehlen größerer Gehölzbestände werden keine potentiellen Nistplätze für gebüschbrütende Vogelarten zerstört.

Die vorhandenen Gehölzbestände im Osten und im Norden bleiben als Nistmöglichkeiten erhalten.

In verschiedenen Gutachten wird auch propagiert, dass durch die extensive Nutzung der Zwischenräume und Randbereiche der PV-Freiflächenanlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiete zahlreiche Vogelarten begünstigt werden („Artenschutzrechtliche Prüfung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage in Meschede, Ortsteil Stockhausen“; BÜRO STELZIG: 2012).

Felduntersuchungen an verschiedenen Offenland - Photovoltaikanlagen (Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen BfN; 2009) hatten bspw. zum Ergebnis:

- Es sind sowohl für standorttreue Arten als auch für Durchzügler und Wintergäste keine Verhaltensänderungen in Form negativer Reaktionen auf die PV-Module wie bspw. versehentliche Landeversuche, prüfendes Kreisen, signifikante Flugrichtungsänderungen erkennbar.
- Es wurden keine Kollisionsereignisse beobachtet.
- Die Module werden z.T. auch als Ansitzwarten, Sing- und Sonnplatz von unterschiedlichen Arten genutzt. Überwiegend handelte es sich um kleine und mittelgroße Singvögel (wie Hausrotschwanz, Goldammer, Meisen, Finken, aber auch Drosseln). Auch größere Vögel wie Mäusebussard, Turmfalke und Rabenkrähe wurden sitzend auf Modulen angetroffen.
- Insbesondere im Winterhalbjahr nutzten Vögel (beobachtet v.a. bei Mäusebussard, Turmfalke, Rabenkrähe und Dohle) die Module als Sonnplatz, um sich in der Morgendämmerung aufzuwärmen
- Sie werden nicht für Wasserflächen gehalten und von Wasservögeln daher nicht versehentlich angefliegen.
- Zum Teil werden die Gerüste der Anlagen als Brutplatz von z.B. Singvögeln genutzt.
- Innerhalb der untersuchten Anlagen wurde das Brüten von Bodenbrütern wie Feldlerchen, Rebhuhn beobachtet.

- Für Greifvögel stellen die Anlagen keine Jagdhindernisse dar.
- Die Gefahr von Kollisionen von Vögeln mit den Modulen oder erheblichen Irritationswirkungen auch unter anderen Bedingungen wird als sehr gering eingestuft.
- Insbesondere im Winter bei Schneelagen können die dann oft schneefreien Bereiche unter den Modulen eine wichtige Funktion als Nahrungshabitat für verschiedene Tierarten - u.a. auch für Greifvögel - erfüllen.

b) Situation im Plangebiet

Ein Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet ist weitgehend auszuschließen.

Die Feldlerche hält i.d.R. - je nach Literaturstelle - zwischen 60 und 150 m Abstand zu vertikalen Hindernissen. Als solche fungieren die Gehölze im Norden und entlang der Autobahn.

Auch die Hochspannungsleitung sowie der Masten am Nordrand des Plangebiets stellen Störfaktoren dar, genauso wie die topografiebedingte Horizonteinengung.

Die Wiesenschafstelze ist noch weit empfindlicher gegenüber solchen vertikalen Hindernissen.

Gebüschbrütende Vogelarten sind im Bereich der Böschungsgehölze aber natürlich nicht auszuschließen.

In diese wird jedoch nicht eingegriffen.

2.3.2 Fledermäuse

Die überplante Fläche wird von Fledermäusen maximal als Jagdhabitat genutzt. Sommer- oder Winterquartiere sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Durch den Bau und den Betrieb der Anlage sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3.3 Amphibien

Für das Regenrückhaltebecken der Autobahn nördlich des Burgwegs kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses als Amphibienlaichgewässer fungiert.

Potentiell von/nach Süden an- und abwandernde Amphibien werden durch die Anlage jedoch nicht erheblich beeinträchtigt.

Sowohl das vorhandene Nahrungsangebot als auch die Deckung, zum einen in der Vegetation, zum anderen unter den Modulreihen, ergänzen zukünftig die Lebensraumqualität. Es ist davon auszugehen, dass diese Bereiche außerdem als Überwinterungshabitate durch ausgewählte heimische Amphibien genutzt werden kann.

Wenn die Bauphase nicht außerhalb der Amphibienwanderungszeiten liegt, muß beim Bau auf eventuell wandernde Amphibien Rücksicht genommen und die Baumaßnahmen eventuell unterbrochen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Amphibienpopulation ist nicht zu erwarten.

2.3.4 Reptilien

Die überplante Fläche bietet als reine Ackerfläche kein geeignetes Habitat für Reptilien wie die Zauneidechse. es fehlen bspw. schattige Stellen oder offener lockerer Boden. Eine Eiablage und somit Reproduktion auf der Fläche ist wenig wahrscheinlich.

Die südexponierten Säume der Gehölze im Norden und Osten bieten dagegen bessere Voraussetzungen.

Hier sind jedoch auch entsprechende Abstandsflächen zur Autobahn sowie der Grasweg im Norden vorhanden.

Sollten nach dem Bau der Anlage vereinzelt Eidechsen vorkommen - aus diesen Randbereichen einwandernd - ist trotzdem mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

2.3.5 Tagfalter

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tagfalterarten, wie bspw. Heller/Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling oder Großer Feuerfalter, auf der Planfläche ist mangels geeigneter Futter- und Wirtspflanzen (Intensivacker) nicht gegeben.

2.3.6 Klein-, Mittel- und Großsäuger

Durch einen Abstand von mind. 20 cm vom Boden für die Einzäunung ist die Durchgängigkeit für Klein- und in gewissem Maß auch für Mittelsäuger gegeben.

Großsäuger dürften nicht betroffen sein und wären durch die doch relativ kleine Fläche wenig tangiert. Ein Wildtierkorridor ist nicht betroffen.

2.4 CEF - Maßnahmen

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

2.5 Fazit

Eine erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 (1 - 3) BNatSchG ist durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Solaranlage nicht zu erwarten.

Vertiefte Untersuchungen einzelner Artengruppen sind ebenfalls nicht notwendig